

Bestimmungen verstoßen hat, indem sie die Kommission nicht unverzüglich von solchen Maßnahmen unterrichtet hat;

- der Französischen Republik die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-311/96⁽²⁾; die in Artikel 34 der Richtlinie 93/36/EWG vorgesehene Frist sei am 14. Juni 1994 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 199 vom 9. 8. 1993, S. 1.

⁽²⁾ Siehe vorhergehende Mitteilung.

Klage der Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien, eingereicht am 25. September 1996

(Rechtssache C-313/96)

(96/C 354/33)

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat am 25. September 1996 eine Klage gegen das Königreich Belgien beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Bevollmächtigte der Klägerin sind Rechtsberater Hendrik van Lier und Jean-François Pasquier, zum Juristischen Dienst der Kommission abgeordneter nationaler Beamter; Zustellungsbevollmächtigter: Carlos Gómez de la Cruz, Centre Wagner, Luxemburg-Kirchberg.

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, daß das Königreich Belgien gegen seine Verpflichtungen aus der Richtlinie 93/21/EWG der Kommission vom 27. April 1993⁽¹⁾ zur achtzehnten Anpassung an den technischen Fortschritt der Richtlinie 67/548/EWG des Rates⁽²⁾ zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe verstoßen hat, indem es nicht die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Ausnahme der Vorschriften für bewegliche Gasbehälter, die Butan-, Propan- oder Flüssiggas enthalten, in Kraft gesetzt hat, um dieser Richtlinie nachzukommen;
- dem Königreich Belgien die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen denen in der Rechtssache C-311/96⁽³⁾; die in Artikel 2 der Richtlinie 93/21/EWG vorgesehene Frist sei am 1. Juli 1994 abgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 110 vom 4. 5. 1993, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

⁽³⁾ Siehe Seite 16 dieses Amtsblatts.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt durch Beschluß des Østre Landsret vom 4. September 1996 in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit Brinkmann Tabakfabrik GmbH gegen Skatteministeriet

(Rechtssache C-319/96)

(96/C 354/34)

Das Østre Landsret ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluß vom 4. September 1996, bei der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 1. Oktober 1996, in dem bei ihm anhängigen Rechtsstreit Brinkmann Tabakfabrik GmbH gegen Skatteministeriet um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Ist eine Ware mit folgenden Merkmalen unter Berücksichtigung der Definitionen in der Zweiten Richtlinie 79/32/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 über die anderen Verbrauchsteuern auf Tabakwaren als die Umsatzsteuer⁽¹⁾, in der Fassung vom 14. Mai 1990, als Zigaretten oder als Rauchtobak anzusehen:

- eine Packung, die 25 g Feinschnitttabak enthält, der in 30 Tabakrollen aufgeteilt ist, die industriell hergestellt sind und alle die gleiche Größe und Festigkeit besitzen und gleichartig sind,
- jede Tabakrolle ist 68,6 mm lang und besteht aus ca. 833 mg Feinschnitttabak, der von einer Hülle aus poröser Zellulose umgeben ist, die in eine dünne Platte gepreßt ist,
- die Hülle ist so porös, daß sich die Tabakrolle als solche nicht zum Rauchen eignet, sondern zunächst in eine Zigarettenpapierhülle eingeführt oder mit gewöhnlichem Zigarettenpapier versehen werden muß, was in beiden Fällen ohne Hilfsmittel erfolgen kann.

Für den Fall, daß die Ware aufgrund der Antwort auf die erste Frage als Rauchtobak anzusehen ist, wird der Gerichtshof um Beantwortung folgender Fragen ersucht:

2. Hat ein Unternehmen nach dem Gemeinschaftsrecht einen Anspruch auf Erstattung für jeden Verlust, den es infolge eines Verstoßes eines Mitgliedstaats gegen das Gemeinschaftsrecht erleidet, der darin besteht, daß eine Behörde, die als letzte Verwaltungsinstanz zur Entscheidung darüber befugt ist, unter welche Steuergruppe eine Tabakware fällt, eine Entscheidung erlassen hat, die gegen Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 79/32/EWG verstößt? Unter welchen Bedingungen wird der Mitgliedstaat gegebenenfalls haftbar?

- 3a) Sind die Definitionen der verarbeiteten Tabakerzeugnisse in der Richtlinie 79/32/EWG in einem Mitgliedstaat ordnungsgemäß durchgeführt, wenn der Steuerminister durch Gesetz ermächtigt wird, Bestimmungen über die Definitionen von Tabakwaren in Übereinstimmung mit den Bestimmungen, die in den Europäischen Gemeinschaften erlassen werden, festzusetzen, wenn keine Rechtsvorschriften nach dem Gesetz erlassen worden sind?

Für den Fall, daß die Frage 3a) verneint wird, wird der Gerichtshof ersucht, folgende Fragen zu beantworten:

- 3b) Ist es für die Beantwortung der zweiten Frage erheblich, daß die in der Tabakrichtlinie enthaltenen Definitionen in dem Mitgliedstaat nicht umgesetzt wurden, wenn die nationale Behörde in ihrer Entscheidung auf die Definitionen verwiesen hat und die Parteien des Rechtsstreits vor dem vorlegenden Gericht sich darüber einig sind, daß die in der Richtlinie enthaltenen Definitionen unmittelbar anwendbar sind?
4. Ist es für die Beantwortung der zweiten Frage erheblich, daß die Behörden es abgelehnt haben, der Entscheidung der Behörde aufschiebende Wirkung zu verleihen, wie die Klägerin in der Absicht der Schadensbegrenzung beantragt hatte?

(¹) ABl. Nr. L 10 vom 16. 1. 1979, S. 8.

Rechtsmittel vom 30. September 1996 der Europäischen Rundfunk- und Fernseh-Union gegen das Urteil erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 11. Juli 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93, Métropole télévision SA, Reti Televisive Italiane SpA, Sociedade Independente de Comunicação SA (SIC), Gestevisión Telecinco und Antena 3 de Televisión gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Europäische Rundfunk- und Fernseh-Union, Radiotelevisione italiana Spa (RAI) und Radiotelevisión española (RTVE)
(Rechtssache C-320/96 P)
(96/C 354/35)

Die Europäische Rundfunk- und Fernseh-Union hat am 30. September 1996 ein Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Erste erweiterte Kammer) vom 11. Juli 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93, Métropole télévision SA, Reti Televisive Italiane SpA, Sociedade Independente de Comunicação SA (SIC), Gestevisión Telecinco und Antena 3 de Televisión gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Europäische Rundfunk- und Fernseh-Union, Radiotelevisione italiana Spa (RAI) und Radiotelevisión española (RTVE), beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt. Prozeßbevollmächtigte der Rechtsmittelführerin sind Ian S. Forester, Queen's Counsel, Schottland, und Solicitor Alasdair R. M. Bell, Schottland; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts M. Loesch, 11, rue Goethe, Luxemburg.

Die Rechtsmittelführerin beantragt, das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 11. Juli 1996 in den verbundenen Rechtssachen T-528/93, T-542/93, T-543/93 und T-546/93 (¹) aufzuheben.

Klagegründe und wesentliche Argumente

- Fehlerhafte Auslegung der Artikel 90 Absatz 2 und 85 Absatz 3 EG-Vertrag: Die Anwendbarkeit der erstge-

nannten Bestimmung schließe diejenige der zweitgenannten nicht aus. Die Auffassung, daß kollektive Präsidenten der Fernsehanstalten, die eine öffentliche Aufgabe erfüllten, nach Artikel 90 Absatz 2 und nicht nach Artikel 85 Absatz 3 zu prüfen seien, sei ebenso wenig begründet wie die Auffassung, daß die Kommission bei der Gewährung einer Freistellung nicht ohne weiteres Erwägungen des öffentlichen Interesses berücksichtigen könne. Das Urteil habe zwei verschiedene Begriffe vermengt, nämlich den der „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“ im Sinne des Artikels 90 Absatz 2 und den der „besonderen, im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe“, die einem Rundfunkveranstalter nach der besonderen Regelung seiner nationalen Rechtsvorschriften übertragen worden sei.

- Falsche Anwendung des Artikels 85 und offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit das Urteil den Standpunkt vertrete, daß der Erwerb ausschließlicher Rechte für die Fernsehübertragung von internationalen Sportveranstaltungen nicht unbedingt erforderlich sei und daß diese Frage von der Kommission eingehend untersucht werden müsse; nach den Akten sei jedoch hinreichend erwiesen, daß Ausschließlichkeitsrechte die Norm darstellten.
- Falsche Anwendung des Artikels 85 und offensichtlicher Beurteilungsfehler, soweit das Urteil verlange, daß die Kommission untersuche, ob die Belastungen und Verpflichtungen, die sich für die Mitglieder der EBU aus ihrer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe ergäben, nicht etwa im Wege von staatlichen Beihilfen im Sinne der Artikel 92 und 93 finanziell kompensiert würden. Aus Artikel 85 Absatz 3 sei eine solche Forderung nicht herzuleiten. Es gebe keinen Zusammenhang zwischen der Art und Weise, wie ein Mitgliedstaat die Finanzierung eines Rundfunkveranstalters regele, und der Rechtmäßigkeit einer Zusammenarbeit zwischen diesem Rundfunkveranstalter und anderen Rundfunkveranstaltern zum Zweck der Abgabe eines gemeinsamen Angebots für die Übertragung von Sportveranstaltungen.
- Offensichtlicher Beurteilungs- und Begründungsfehler: Das Urteil sei fehlerhaft, soweit es die Berücksichtigung eines wesentlichen Umstands vernachlässige. Das Gericht habe einen falschen Weg beschritten: Die Freistellungsentscheidung habe das im Namen der Mitglieder der EBU abgegebene gemeinsame Angebot und nicht die Art und Weise der Aufnahme in die EBU betroffen. Der Freistellungsentscheidung seien jahrelange Verhandlungen zwischen der Kommission und der EBU über die Bedingungen vorausgegangen, unter denen die EBU Unterlizenzen an Rundfunkveranstalter jeder Art in Europa, einschließlich der Klägerinnen, erteilen würde. Im Urteil würden nur die Kriterien für die Aufnahme in die EBU geprüft, ohne daß die wettbewerbsfördernde Wirkung der Unterlizenzregelung berücksichtigt worden wäre.
- Offensichtlicher Beurteilungsfehler und falsche Anwendung des Artikels 85, soweit das Gericht zu der irrigen Schlußfolgerung gelangt sei, daß die nationalen Rundfunkvorschriften die Voraussetzungen für die Möglich-